

Newsletter

Inhalt

EU: Vorgaben für transnationale Erdgasfernleitungen	2
Erdgas: Novellierte SoS-Verordnung der EU sieht Solidaritätsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten vor	2
Eilverfahren zur Erdgasleitung OPAL	3
Personalzusatzkosten von verbundenen Unternehmen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	4
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

EU: Vorgaben für transnationale Erdgasfernleitungen

Die Kommission veröffentlichte am 8. November 2017 Legislativvorschläge zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über den Erdgasbinnenmarkt

Der Änderungsvorschlag (COM(2017) 660 final) sieht vor, die regulatorischen Vorgaben der Richtlinie auch auf Pipelines aus und in Drittstaaten auszuweiten, wenn diese die Außengrenze der Europäischen Union überschreiten. Zu diesem Zweck wird der Begriff der Verbindungsleitung i. S. v. Art. 2 (17) GasRL dahingehend neu definiert, dass auch Fernleitungen erfasst sind, die über Unionsaußengrenzen hinweg verlaufen. In der Folge unterliegen diese Infrastrukturen insbesondere auch den Bestimmungen der Richtlinie zur Entflechtung, zum Netzzugang, zu Netzentgelten und zur Transparenz. Hinsichtlich der Entflechtung wird den Mitgliedstaaten aber ein Handlungsspielraum eingeräumt. So können sie bei Bestandsanlagen abweichende Maßnahmen treffen. (Art. 9 Abs. 8 (b), Abs. 9 (b) GasRL-E.). Hinsichtlich des Netzzugangs sollen die Mitgliedstaaten, deren Gebiet von der betreffenden Pipeline gequert wird, sich untereinander und mit dem betroffenen Drittstaat abstimmen und so sicherstellen, dass die Vorgaben der Richtlinie bis zur Außengrenze der Union einheitlich angewendet werden, Art. 34 Abs. 4 Satz 3 GasRL-E. Weiterhin sind sachlich zuständige Regulierungsbehörden des betreffenden Drittstaats bei Ausnahmen nach Art. 36 GasRL dergestalt in das Verfahren einzubeziehen, dass die Einhaltung der Richtlinie bis zur Unionsaußengrenze gesichert wird. Hierzu werden die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten nach Art. 42 Abs. 6 GasRL-E ausdrücklich zur Kooperation mit Regulierungsbehörden von Drittstaaten ermächtigt.

Es ist offensichtlich, dass die Regelung auf das Pipeline-Vorhaben „Nordstream 2“ abzielt und sogar wohl auch auf „Nordstream 1“ angewendet werden könnte. Dagegen erscheint eine Erstreckung auf andere transnationale Pipelines (etwa „Europipe I und II“ bei Dornum/Emden) derzeit eher unwahrscheinlich. Der Legislativvorschlag zur Änderung der GasRL ist insofern auch mit Blick auf das jüngst durch die Kommission beim Rat ersuchte Verhandlungsmandat gegenüber der Russischen Föderation über die Grundprinzipien für den Betrieb der geplanten Gaspipeline Nordstream 2 einzuordnen. Spannende Fragen dürften sich auch bezüglich der Netzentgelte für den Zugang zu diesen transnationalen Ferngasleitungen ergeben.

Dr. Boris Scholtka, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636 - 4797
E-Mail: boris.scholtka@de.pwc.com

Karl Holtkamp, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636- 5624
E-Mail: karl.holtkamp@de.pwc.com

Erdgas: Novellierte SoS-Verordnung der EU sieht Solidaritätsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten vor

Novellierte Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung verabschiedet – sog. SoS-Verordnung

Seit dem 1. November 2017 gilt die Verordnungs-Novelle (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates in den Mitgliedstaaten, die nunmehr einen Solidaritätsmechanismus unter den Mitgliedstaaten ab dem 1. Dezember 2018 vorsieht. Nach Art. 13 der Verordnung sind die Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, bei Versorgungsnotfällen anderen Mitgliedsstaaten solidarisch beizustehen. Hierzu werden in Anhang I der Verordnung vier Risikogruppen gebildet (Gasversorgungskorridore Ost/Nordsee/Nordafrika/Südost). Ruft ein Mitgliedstaat den (Versorgungs-) Notfall aus und ist dieser Mitgliedstaat auch anderweitig nicht in der Lage, sich mit kritischen Erdgaskapazitäten zu versorgen, so sind alle anderen angrenzenden Mitgliedstaaten, die in der gleichen Risikogruppe gelistet sind, zur solidarischen Kapazitätenüberlassung verpflichtet. Diese Art der Hilfe ist nur dann zulässig, wenn alle anderen eigenen Maßnahmen ausgeschöpft sind, Art. 13 Abs. 3 VO. Zudem ist eine „angemessene und unverzügliche Entschädigung“ an den leistenden Mitgliedstaat zu entrichten.

Die Bundesrepublik Deutschland wird in den Gasversorgungsgruppen „Ost“ und „Nordsee“ geführt, so dass Versorgungsunterbrechungen insbesondere über Ukraine/Weißrussland oder den baltischen Staaten zukünftig Kapazitätenüberlassungen als Ultima Ratio erforderlich machen könnten.

Die Verordnung sieht zu diesem Zweck einen umfassenden Maßnahmenkatalog und die Einführung eines nationalen dreistufigen Eskalationssystems (Frühwarn-, Alarm- und Notfallstufe) für den Fall einer Versorgungskrise vor. Nach wie vor sieht die Verordnung darüber hinaus auch zahlreiche präventive Maßnahmen sowie ein umfangreiches Monitoring vor, mit denen einem zukünftigen Versorgungsnotstand im Vorfeld entgegengewirkt werden soll. Hintergründe der Maßnahmenpakete sind vor allem die in den letzten Jahren bestehenden Streitigkeiten zwischen der Russischen Föderation und dem „Transitversorgungsstaat“ Ukraine. Die Bundesrepublik Deutschland bezog 2016 etwa 40% ihres Erdgasbedarfs von der Russischen Föderation.

Jens Christian Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-544
E-Mail: jens.christian.ebbinghaus@de.pwc.com

Eilverfahren zur Erdgasleitung OPAL

Mit Beschluss vom 11. Oktober 2017 wies das OLG Düsseldorf die Eilanträge auf einstweilige Einstellung der Transportkapazitätsvermarktung zurück.

Nach dem Beschluss ist die freie Vermarktung der gesamten Kapazitäten der OPAL (Ostseepipeline-Anbindungsleitung) vorläufig wieder herzustellen. Der Kartellsenat wies die Eilanträge der polnischen Antragstellerinnen auf einstweilige Einstellung der Transportkapazitätsvermarktung zurück. Das Gericht der Europäischen Union hatte mit Beschlüssen vom 21. Juli 2017 die Eilanträge der Antragstellerinnen und der Republik Polen auf Aussetzung der Freigabe zusätzlicher Gasmengen auf der OPAL ebenfalls zurückgewiesen.

Auf Grundlage eines Vergleichsvertrages zwischen der Bundesnetzagentur und den beteiligten OPAL Betreibern sowie unter zustimmendem Beschluss der Kommission (C(2016) 6950 final) wurde die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Gasmengen durch die OPAL nach Deutschland zu transportieren. Mit den jeweiligen Eilanträgen verfolgten die Antragstellerinnen ihr Interesse an einer Aussetzung des Vollzugs des Vergleichsvertrages und der damit zu erwartenden Freigabe zusätzlicher Transportmengen auf der OPAL. Aufgrund

der Direktanbindung der OPAL an Russland befürchten sie einen Rückgang der Transportmengen auf den Gasleitungen „Jamal“ und „Bruderschaft“, die über polnisches Staatsgebiet verlaufen, und eine Gefährdung der Versorgungssicherheit in Polen. Das Oberlandesgericht hielt eine Aussetzung des Vergleichsvertrages indes nicht für erforderlich und verneinte sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund. Eine dauerhaft sinkende Auslastung der Erdgasleitungen auf polnischem Staatsgebiet sei nicht ausreichend dargelegt. Es sei nicht auszuschließen, dass die OPAL anstelle einer Verlagerung zu einer Ausweitung der Transportkapazitäten für den Erdgasimport in die EU führen werde. Weiterhin bestünden langfristige Transit- und Lieferverträge, die eine Belieferung des polnischen Gasmarktes bis 2020 bzw. Ende 2022 sicherstellten; es seien keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Versorgungssicherheit ersichtlich.

Dr. Boris Scholtka, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636 - 4797
E-Mail: boris.scholtka@de.pwc.com

Karl Holtkamp, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636- 5624
E-Mail: karl.holtkamp@de.pwc.com

Personalzusatzkosten von verbundenen Unternehmen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile

Der BGH hat in seiner aktuellen Entscheidung vom 17. Oktober 2017 (EnVR 23/16) die Bundesnetzagentur verpflichtet, auch dann Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile anzuerkennen, wenn der Netzbetreiber die Kosten für Lohnzusatz- oder Versorgungsleistungen der Mitarbeiter eines Dritten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Dritten, insbesondere mit dem originär zur Leistung verpflichteten Arbeitgeber, zu tragen hat. Gleiches gilt nach der vorgenannten Entscheidung für die vom Netzbetreiber übernommenen Kosten des Dritten für Betriebs- und Personalratstätigkeit sowie für Berufsausbildung, Weiterbildung und Kindertagesstätten. Im konkreten Fall lagen dem BGH Personalüberleitungs- und Arbeitnehmerüberlassungsverträge vor. Die rechtliche Wertung des BGH ist jedoch keinesfalls auf solche Fälle beschränkt. Unter den vom BGH aufgestellten Voraussetzungen sind auch Personalzusatzkosten aus als „Betriebsführungs- und Dienstleistungsverträgen“ betitelten vertraglichen Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen anerkennungsfähig. Für die Kostenprüfungen zur 3. Regulierungsperiode und die Anpassungen der Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode ergibt sich Handlungsbedarf. PwC Legal bietet hierfür ihre Unterstützung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Beilage.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-2542
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.